



BISTUM AUGSBURG

DER APOSTOLISCHE ADMINISTRATOR

Anweisungen für die Feier der Sakramente/Sakramentalien und Veranstaltungen im Bistum Augsburg gültig ab 04.05 bzw. 11.05.2020

Wenn auch mit erheblichen Einschränkungen können nun wieder Gottesdienste in unseren Kirchen gefeiert werden. Für alle Eucharistiefeiern und alle weiteren gottesdienstlichen Feiern gibt es ein verbindliches Schutzkonzept, um das Infektionsrisiko möglichst auszuschließen. Dieses Konzept gilt ebenso für die Feier der Sakramente und Sakramentalien. Dabei ist einerseits auf den Schutz aller Gottesdienstteilnehmer zu achten, andererseits auch auf einen würdevollen Vollzug der liturgischen Feiern.

Grundsätzlich gilt für alle liturgischen Feiern:

- Bei allen hier aufgeführten liturgischen Feiern gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln (2 Meter) und Hygienevorschriften, wie sie im von der bayerischen Staatsregierung genehmigten Schutzkonzept der bayerischen Diözesen vorgegeben sind. Alle Gottesdienste dürfen die von staatlicher Seite **vorgegebene Zeit von 60 Minuten** nicht überschreiten.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung, von Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Risikogruppe 1 eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Infiziertem innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt). **Personen mit respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Gottesdienst auszuschließen.** Dies ist auch anzuwenden für alle Mitwirkenden an der Liturgie, d.h. Priester, Diakone, Mesner, Organisten, Lektoren, gerade auch solche, die nach den Kriterien des RKI zur Personengruppe mit erhöhtem Risiko gehören. Dies ist bei der Einsatzplanung unbedingt zu beachten!
- Bei Einhaltung des Schutzkonzeptes sind keine weiteren staatlichen Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

1. Taufen

Die Taufe eines einzelnen Täuflings ist außerhalb der Messfeier im engen Familienkreis möglich. Die Teile der Tauffeier, die für den Eingangsbereich der Kirche vorgesehen sind, finden im Kirchenschiff statt.

Das Kreuzzeichen zu Beginn der Feier können Eltern, Paten oder andere Familienmitglieder dem Täufling auf die Stirn zeichnen, der Taufpriester/-diakon macht es in entsprechendem Abstand als Segenszeichen. Beim Gebet um Schutz vor dem Bösen ist die Abstandsregel ebenfalls einzuhalten. Auf die Salbung mit Katechumenenöl wird verzichtet, der Zelebrant spricht nur die dazugehörigen deutenden Worte und hält seine Hände mit gebührendem Abstand über den Täufling.

Zum Taufritus im engeren Sinn (Übergießen mit Wasser, nur mit Kännchen oder anderem geeignetem Gefäß) trägt der Taufpriester/-diakon Mund-Nasenbedeckung und bemüht sich auch beim kurzen Moment der Taufspendung um größtmöglichen Abstand.

Hinsichtlich der ausdeutenden Riten gilt: Die Salbung mit dem Chrisamöl erfolgt mittels eines Wattestäbchens ohne direkte körperliche Berührung zwischen dem Priester/Diakon und dem Täufling. Bei der Bekleidung des Täuflings mit dem Taufgewand und dem Entzünden der Taufkerze an der Osterkerze spricht der Priester/Diakon unter Einhaltung der Abstandsregeln das jeweilige Deutewort. Der ohnehin optionale Effata-Ritus entfällt.

Das Taufwasser ist auch in der Osterzeit für jede Taufe zu erneuern. Der Taufbrunnen und gegebenenfalls die Taufgarnitur (Gefäß zum Übergießen, Taufschale) ist nach jeder Taufe gründlich zu reinigen, ebenso das Chrisamgefäß außen. Das Handtuch, das zum Abtrocknen des Kindes verwendet wird, ist entsprechend der Hygienevorgaben bei mindestens 60 – 90 Grad zu waschen und das/die o.g., zur Salbung verwendete/n Wattestäbchen in angemessener Weise (Heilige Öle) zu entsorgen.

Die Tauffamilien sollen in einem Vorgespräch auf die veränderten Rahmenbedingungen zur Feier der Taufe hingewiesen werden. Sollten sich die Tauffamilien darauf nicht einlassen wollen, sollte ihnen die Möglichkeit, die Taufe zu verschieben, angeboten werden. Aktuell kann aus den bekannten Gründen nicht gesagt werden, wann der Taufritus wieder in der sonst vorgesehenen Weise vollzogen werden kann.

Diese Regelung für Taufen gilt ab Montag, 11.05.2020, damit ist die Anweisung mit Schreiben vom 07.04.2020 (GV/he 2998) aufgehoben.

2. Erstkommunionen

Alle Erstkommunionfeiern sind **bis Pfingsten 2020 aufgeschoben**. Möglicherweise bietet sich dann die Möglichkeit, dass die Kinder an mehreren aufeinander folgenden Sonntagen in kleineren Gruppen die Erstkommunion feiern können, je nach den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie oder aber sie verschieben die Erstkommunionen in den Herbst. Längerfristige Planungssicherheit erscheint momentan eher schwierig. Bitte entscheiden Sie vor Ort über das weitere Vorgehen. Sollte es in mehreren Monaten wieder möglich sein, in größerer Zahl Eucharistie zu feiern, können die Erstkommunionkinder nochmals in einem Familiengottesdienst feierlich die Kommunion empfangen und gemeinsam Gott Dank sagen.

Die Erstkommunioneltern müssen rechtzeitig über die Handhabung der Erstkommunion in den Gemeinden informiert werden. Werben Sie bei den Eltern um Verständnis für die Verschiebung der Erstkommunionen auch mit Blick auf die allgemeinen behördlichen Vorgaben für Veranstaltungen und das Vorgehen im Schulbereich.

Ebenso sollte den Kindern unbedingt vermittelt werden, dass ihre Erstkommunion nicht ausfällt, sondern nur aufgeschoben wird, damit dieser wichtige Schritt auf ihrem Lebensweg in guter Weise gefeiert werden kann.

3. Firmungen

Alle Firmungen, mit Ausnahme von Einzelfirmungen, über die im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden ist, werden **bis Ende der Sommerferien aufgeschoben**. Der Kreis der Firmspender wird so erweitert werden, dass die Firmungen in einem vertretbaren Zeitraum und bei Bedarf aufgeteilt in kleineren Gruppen entsprechend den jeweils dann aktuellen Rahmenbedingungen gefeiert werden können, und die Pfarreien aktiv in die Terminfestsetzung eingebunden sind. Nähere Hinweise, zur Form der Feier und auch zum Kreis der Firmspender ergehen zeitnah an die betroffenen Pfarreien. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, dass Sie vor Ort zur Entscheidung gelangen, die Firmung auf das Jahr 2021 zu verschieben. Hier von ist der aktuelle Firmspender zu informieren. So können Sie im Rahmen der Möglichkeiten die Firmvorbereitung in den kommenden Wochen und Monaten fortsetzen. Sicher ist aber allen Beteiligten bewusst, dass unter diesen Ausnahmebedingungen eine Firmvorbereitung nicht im gewohnten Umfang und Rahmen stattfinden kann. Den Jugendlichen sollte vermittelt werden, dass ihre Firmung nicht ausfällt, sondern verschoben wird, damit dieser wichtige Schritt auf ihrem Lebensweg dann auch in guter Weise gefeiert werden kann. Bitte

kommunizieren Sie das entsprechend und bleiben Sie mit den Firmlingen und deren Familien im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten in Kontakt.

4. Beichte

Das Bußsakrament sollte möglichst nur nach individueller vorheriger Terminvereinbarung gespendet werden, **um eine Ansammlung von Wartenden zu vermeiden!** Falls dennoch eine allgemeine Beichtgelegenheit angeboten wird – **weiterhin nicht im Beichtstuhl (!)** – müssen die Hygiene –und Abstandsregeln, auch im Wartebereich, unbedingt eingehalten werden.

Sowohl der Pönitent wie der Priester dürfen keine Krankheitssymptome zeigen oder in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einem an Covid-19 Erkrankten gehabt haben. Vor der Beichte sollte in einem Vorgespräch geklärt werden, ob der Beichtende zu einer Risikogruppe zählt. Gerade bei chronischen Vorerkrankungen und/oder bei einer Immunsuppression ist besonders abzuwägen, ob die Beichte zum gegenwärtigen Zeitpunkt empfohlen werden kann.

Das Beichtgespräch ist in einem Raum (möglichst Kirche/Kapelle) zu führen, der groß genug ist. Bei einem solchen Beichtgespräch ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Für beide Gesprächsteilnehmer besteht Mundschutzpflicht. Die Gespräche sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der Räume (mindestens 20 qm), da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum nicht geeignet.

Alle hier aufgeführten Kriterien gelten auch für die Führung von Seelsorgegesprächen.

5. Trauungen

Der Zelebrant hat besonders beim Trauungsakt auf die geltende Abstandsregel zu achten. Bei der Bestätigung der Vermählung verzichtet er darauf, die Stola um die ineinandergelegten Hände der Brautleute zu legen und seine rechte Hand darauf zu legen. Er spricht nur das dazu gehörende deutende Wort. Ebenso ist beim feierlichen Trauungssegen Abstand zu halten.

Sollte die Trauung im Rahmen einer Eucharistiefeyer stattfinden, gelten die allgemeinen Regeln, d.h. die Kelchkommunion empfängt nur der Priester. Gesang und Musik sind nur in eingeschränkter Weise möglich (reduzierter Gemeindegesang, Solisten und kleine Ensembles ohne Blasinstrumente); **Chöre oder größere Instrumentalensembles können nicht zum Einsatz kommen.**

Die Brautpaare müssen auf die durch die Pandemie veränderten Rahmenbedingungen zur Feier der Trauung hingewiesen werden. Sollten sich jene mit den Auflagen nicht abfinden können, sollte ihnen nahegelegt werden, die Trauung zu verschieben.

Diese Regelung für Trauungen gilt ab Montag, 11.05.2020, damit ist die Anweisung mit Schreiben vom 07.04.2020 (GV/he 2998) aufgehoben.

6. Krankenkommunion/Krankensalbungen

Selbstverständlich gilt es auch in diesen Zeiten, den Schwerkranken und Sterbenden beizustehen. D.h. die Spendung der Krankensalbung und der Wegzehrung ist weiterhin nur in besonders dringenden Fällen möglich. Bitte haben Sie dafür Verständnis, da es sich hierbei um besondere Risikogruppen handelt, ist hier auch besondere Sorgfalt angebracht. D.h auch bei der Spendung der Krankensalbung/Kommunion als Wegzehrung in Privathäuser muss der Priester zum eigenen Schutz und zum Schutz des Kranken, Mund-Nase-Bedeckung, Handschuhe und auch ggf. Schutzkleidung tragen und ausreichenden Abstand wahren. Bitte begeben Sie sich und andere nicht in gesundheitliche Gefahr und halten Sie sich hier an die einschlägigen Hygienevorschriften/Abstandsregeln. Folgende Fragen sind vor jedem Besuch eines Seelsorgers sinnvoller Weise zu stellen:

- Haben Sie derzeit Symptome einer Erkrankung? (Schnupfen, Husten, etc.)
- Haben Sie derzeit erhöhte Körpertemperatur/Fieber?
- Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Menschen, bei denen ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde?

Bei der Krankensalbung werden statt der Handauflegung die Hände zum Segen ausgebreitet. Die Salbung geschieht ohne direkte Berührung nur mittelbar mit einem Wattestab oder mit Einmalhandschuhen. Auch bei der Spendung der Wegzehrung muss auf genügend Abstand geachtet werden und nach den vorgesehenen Gebeten die Kommunion mit aller hygienischen Vorsicht (Handschuhe) gereicht werden. Vor und nach dem Besuch reinigt der Seelsorger ausgiebig die Hände.

Ein Besuch in einem Krankenhaus oder Altenheim oder Pflegeheim ist nach den derzeit geltenden Vorschriften nur möglich zur Sterbebegleitung, auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen und im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Leitung des jeweiligen Krankenhauses oder Heimes, sollte es keine/n Krankenhaus-/Heimseelsorger/in geben. Ansonsten sind diese zuständig.

7. Beerdigungen / Begräbnismesse

Hinsichtlich der Beerdigungen verweisen wir auf unser E-Mail vom 23.04.2020 und das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom selben Tag (Az G32i-G8070-2020/6-8) mit der „Aktualisierte(n) Information zu Bestattungen aufgrund der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2020“, das ihnen zugegangen ist. Hier wird genannt, unter welchen Voraussetzungen derzeit eine Beerdigung stattfinden kann.

Für die Feier eines Requiems gelten derzeit dieselben Regeln wie für jeden öffentlichen Gottesdienst (siehe bayer. Schutzkonzept). Im Blick auf die Teilnehmerbeschränkung kann eine allgemeine Einladung zur Teilnahme an der Feier (auch von den Angehörigen) **nicht** ausgesprochen werden. Gerade in dieser sensiblen Situation sind Komplikationen durch eine mögliche Abweisung an der Kirchentür zu vermeiden, indem vorher klar kommuniziert wird, welche Anzahl an Personen am Gottesdienst teilnehmen kann (**Bitte beachten: Bei Beerdigungen weiterhin derzeit max. 15 Personen** lt. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege). Dies bedeutet, dass dringend davon abzuraten ist in Todesanzeigen bereits den Zeitpunkt von Requiens zu kommunizieren, da diese aufgrund der Beschränkung der Teilnehmerzahl nicht als allgemein zugänglicher, öffentlicher Gottesdienst zu betrachten sind.

8. Gottesdienste im Freien

Gottesdienste im Freien sind unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben (vgl. Schutzkonzept für Gottesdienste) möglich. Dabei muss beachtet werden, dass eine Realisierung der Schutzmaßnahmen im Freien zusätzliche Erfordernisse mit sich bringt, v.a die Gewährleistung der Begrenzung der Teilnehmerzahl von **maximal 50 Personen** und das Einhalten der Abstandsregel von 1,5 m im Freien. Mit dieser Möglichkeit sollte nur sehr behutsam umgegangen werden und vorher genau geprüft werden, ob die bestehenden Vorgaben auch wirklich eingehalten werden können.

9. Bittgänge/Wallfahrten

Gemeinschaftliche Bittgänge/Prozessionen und Wallfahrten sind derzeit nicht möglich und abzusagen. Im Sinne der Planungssicherheit empfehlen wir, Wallfahrten bis zu den Sommerferien abzusagen. Bittgottesdienste werden in folgender Form begangen: Die Hl. Messe wird in diesem Anliegen gefeiert, am Ende kann der Priester – ähnlich wie an Fronleichnam – mit dem Kreuzpartikel vor das Kirchenportal ziehen und den Ort und die Fluren segnen. Gottesdienste im Freien sind nur unter strenger Beachtung der einschlägigen Vorgaben möglich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben liegt bei Ihnen vor Ort.

10. Fronleichnam

Fronleichnamsprozessionen finden in diesem Jahr nicht statt. Am Fronleichnamstag wird unter Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes in der Kirche die Heilige Eucharistie gefeiert. Nach dem Segen der Gläubigen **kann** der Priester (ggf. mit liturgischem Dienst, nicht in Prozession mit den Gläubigen) mit dem Allerheiligsten vor den Eingang der Kirchentüre ziehen und dort in alle vier Himmelsrichtungen mit dem Allerheiligsten für den Ort den Eucharistischen Segen spenden. Anstelle einer eucharistischen Prozession kann in den Pfarrgemeinden im Anschluss an die Eucharistiefeier eine eucharistische Anbetung begangen werden.

11. Pfarrfeste

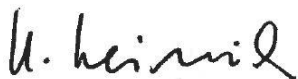
Aufgrund der aktuellen Situation sind Pfarrfeste oder ähnliche Veranstaltungen bis auf Weiteres abzusagen bzw. zu verschieben.

12. Ausflüge/Pfarreifahrten/Jugendfahrten

Aufgrund der aktuellen Situation sind Gruppenausflüge, sowie Pfarrei- und Jugendfahrten und Zeltlager bis auf Weiteres abzusagen bzw. zu verschieben. Wir empfehlen aus Gründen der Planungssicherheit für alle Beteiligten angesichts des für Veranstaltungen dieser Art nötigen Vorlaufs bei allen im Zeitraum bis zu den Sommerferien geplanten Fahrten entsprechend zu verfahren. Bedenken Sie auch das Risiko möglicher Stornierungskosten, sollte eine mögliche Absage zu kurzfristig erfolgen.

Wir hoffen, dass wir hier nun detailliert genug Auskunft gegeben haben und damit die verschiedensten berechtigten Anfragen umfassend beantwortet sind. Es lässt sich nie im Letzten alles und jedes regeln, aber ich bitte Sie alle entsprechend Ihren Aufgaben Ihre Verantwortung vor Ort auch wahrzunehmen.

Augsburg, 2. Mai 2020
GV/he 3540



Harald Heinrich
Domkapitular
Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators